

b) Bei den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden.

§. 58.

1. Für Verpflichtungen	1 <i>M.</i>
2. Für ein Gesinde-Dienstbuch	25 <i>z.</i>
3. Für ein Sittenzugnis	1 <i>M.</i>
4. Für einen Vermögensschein	1 "
5. Für Ausfertigung eines Leichenpasses	2 <i>M.</i> bis 3 "
6. Für Tanzscheine werden zur Waisenkasse erhoben:	
a) zu öffentlichen Tänzen in den Städten Rudolfsstadt, Frankenhäuser, Königsee, Stadtilm, Blankenburg, Leutenberg und Schlotheim	6 <i>M.</i>
b) zu öffentlichen Tänzen in anderen Orten	3 "
c) zu Hochzeittänzen (§. 6 des Gesetzes vom 9. März 1849)	2 "
7. Für Entscheidungen in Innungs- und Krankenkassen-, Streitigkeiten, sowie sonstigen zur Zuständigkeit der Gemeindebehörden gehörigen Streitigen Angelegenheiten (siehe jedoch §. 6 II)	1 <i>M.</i> bis 3 <i>M.</i>
8. Empfangsbekanntmachung über die erfolgte Anzeige eines stehenden Gewerbebetriebes (§. 15 der Gewerbeordnung)	1 <i>M.</i> bis 5 <i>M.</i>
9. Wistren eines Gesindedienstbuches	10 <i>z.</i>
10. Für ein Zulässigkeitsattest bei Feuerversicherungsangelegenheiten	30 <i>z.</i>
11. Für sonstige Bescheinigungen, Zeugnisse und Erlaubnisscheine	50 <i>z.</i> bis 1 <i>M.</i>
12. Ab- und Zuschreibungen in den Beschofsbüchern:	
a) von Grundstücken, wenn dieselben über 3000 <i>M.</i> Werth haben	1 <i>M.</i>
b) außerdem	50 <i>z.</i>
13. Für Ertheilung der Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuerrollen:	
a) für die ersten 10 Grundstücke	30 <i>z.</i>
b) bei mehr als 10, aber weniger als 20 Grundstücken	50 "
c) bei jedem folgenden Grundstück	3 "

2. In Finanzsachen.

§. 59.

Bei Pachtverträgen mit einer jährlichen Pachtsumme bis 100 *M.* gebührenfrei, von mehr als 100 *M.* 2 Prozent der jährlichen Pachtsumme.

Bei Pachtverlängerungen werden die Gebühren ebenso wie bei neuen Pachtverträgen berechnet.